

An- und Abmusterung

§ 9

(1) Sei Anmusterung eines Besatzungsmitgliedes muß ein Heuerschein vorliegen, der von einem der im § 3 Abs. 2 genannten Stellen ausgefertigt und vom Kapitän oder dessen Vertreter abgezeichnet ist.

(2) Liegt kein Heuerschein vor, so muß der Kapitän oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Vertreter bei der Anmusterung zugegen sein und das Besatzungsmitglied muß nachweisen, daß es die erforderliche Qualifikation hat.

§ 10

(1) Wenn in Ausnahmefällen neue Besatzungsmitglieder, die im Besitze eines Seefahrtsbuches sind, erst zu einem Zeitpunkt an Bord kommen, zu dem die Anmusterung ohne Verzögerung der Abfahrt des Schiffes nicht möglich ist, ist dies dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich schriftlich zu melden. Die Meldung muß vom Kapitän ausgefertigt sein und eine ausführliche Begründung der Unterlassung der Anmusterung enthalten.

(2) In Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Besatzungsmitglieder abweichend von diesen Bestimmungen an Bord genommen werden.

(3) Irt den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Anmusterung im nächsten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik nachzuholen; bis zu diesem Zeitpunkt tritt eine Tagebucheintragung an die Stelle der Anmusterung.

§ 11

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung eines Besatzungsmitgliedes an Bord hat die Abmusterung zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Kapitän oder sein Vertreter die im Seefahrtsbuch vorgesehene Seite auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Die Abmusterungseintragung im Seefahrtsbuch ist durch das Besatzungsmitglied innerhalb von 14 Tagen beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigen zu lassen.

§ 12

Ärztliche Untersuchung

(1) Die sich aus § 3 Abs. 3 Buchst. a ergebenden und die später vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen dürfen nur von den dafür zugelassenen Ärzten vorgenommen werden.

(2) Die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Untersuchungen erfolgen unentgeltlich.

§ 13

Eintragungsbefugnis

Die sich aus den §§ 4, 5, 7 und dem § 10 Abs. 3 ergebenden Eintragungen dürfen nur vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik sowie dessen Nebenstellen vorgenommen werden. §

§ 14

Seemannskartei

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik führt die zentrale Seemannskartei nach den vom Ministerium für Verkehrswesen erlassenen Richtlinien.

§ 15

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 genannten Bestimmungen verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128), soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.

(2) § 15 tritt am 19. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Verordnung

über die Untersuchung von Unfällen
in der Seeschifffahrt.

— Havarieverfahrensordnung —
(HVO)

Vom 28. April 1960

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Havarieverfahrens

Das Havarieverfahren soll zur Erhöhung der Sicherheit in der Seeschifffahrt dadurch beitragen, daß|

- a) die Ursachen, Umstände und Folgen von Havarien allseitig aufgeklärt werden,
- b) durch die Feststellung der Verantwortlichkeit für Havarien, durch Erziehungsmaßnahmen und Auswertung der Ergebnisse der Havarieverfahren das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen in der Seeschifffahrt entwickelt und gefestigt wird.

§ 2

Begriff der Havarie

(1) Havarien im Sinne dieser Verordnung sind Unfälle, an denen Wasserfahrzeuge beteiligt sind, oder Ereignisse auf Wasserfahrzeugen, die die Sicherheit der Seeschifffahrt gefährden.

(2) Eine Havarie liegt insbesondere vor

- a) bei Kollisionen, Grundberührungen und sonstigen Unfällen, die ein Wasserfahrzeug erlitten oder verursacht hat. Zu den sonstigen Unfällen zählen auch Beschädigungen von Anlagen, sofern ein Wasserfahrzeug beteiligt ist;